

Reglement über die Vorgaben zur kantonalen Limousinenplakette

(vom 19. September 2023)

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019,

verfügt:

I. Es wird ein Reglement über die Vorgaben zur kantonalen Limousinenplakette erlassen.

II. Das Reglement gemäss Dispositiv I tritt gleichzeitig mit dem PTLG und der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 in Kraft.

III. Gegen Dispositiv I und II kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieser Verfügung und des Reglements im Amtsblatt sowie von Dispositiv II in der Gesetzessammlung.

Volkswirtschaftsdirektion
Carmen Walker Späh

Reglement über die Vorgaben zur kantonalen Limousinenplakette

(vom 19. September 2023)

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG),

verordnet:

- | | |
|-----------------------|--|
| Anwendungsbereich | § 1. Wer im Kanton Zürich Limousinendienste ausführt und seinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Kanton Zürich hat, muss an seinem Fahrzeug eine Plakette gemäss den Vorgaben dieses Reglements anbringen. |
| Format und Gestaltung | § 2. Die Plakette ist quadratisch mit einer Seitenlänge von 60 mm (vgl. Figur im Anhang). |
| Platzierung | § 3. Die Plakette ist am Fahrzeug gut sicht- und lesbar direkt an der Innenseite der Frontscheibe aufzukleben. |
| Übertragung | § 4. ¹ Die Plakette ist nur für ein Fahrzeug gültig und darf nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden.
² Bei einem Halterwechsel darf sie zusammen mit dem Fahrzeug übertragen werden, wenn dieses auch von der neuen Halterin oder dem neuen Halter als Limousinenfahrzeug im Kanton Zürich gemeldet wird. |
| Entwertung | § 5. Die Plakette gilt als entwertet, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a. nach der Befestigung vom Fahrzeug entfernt wird, b. vom Trägerpapier entfernt und nicht direkt am Fahrzeug aufgeklebt wird, c. nicht nach den Vorgaben gemäss § 3 angebracht wurde, d. oder der Originalklebstoff manipuliert wurde, e. nicht mit dem Originalklebstoff an das Fahrzeug geklebt wurde. |
| Ersatz | § 6. Muss die Frontscheibe eines Fahrzeugs wegen Beschädigung ersetzt werden, kann gegen Vorlage der alten Plakette und der Rechnung für die ersetzte Frontscheibe kostenlos eine neue Plakette bezogen werden. |

§ 7. Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem PTLG und der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023 in Kraft. Inkrafttreten

Anhang

Format und Gestaltung (§ 2)

